



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 16/ 2010

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 23.07.2010

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 09/7 SR/10

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Bildungsausschuss

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 10/ 7 SR/10

Verschmelzung der Gasversorgung Merseburg GmbH mit der Stadtwerke Merseburg

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 11/ 7 SR/10

Kooperation Stadtwerke- Gründung einer Servicegesellschaft

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 12/ 7 SR/10

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 Merseburg Freimfelde („Alte Hallesche Straße“) einschließlich seiner 1., 2. und 3. vereinfachten Änderung

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 13/ 7 SR/10

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum „Hohndorfer Marke“

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 14/ 7 SR/10

Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. vereinfachten Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 15/ 7 SR/10

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zur 4. vereinfachten Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 16/ 7 SR/10

Beschluss über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der Stadt Merseburg

(ohne OT Beuna) innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 17/ 7 SR/10

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach KAG-LSA im Gebiet der Stadt Merseburg

◆ einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 18/ 7 SR/10

Geschäftsbesorgung für die Merseburger Orgeltage

◆ mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 19/ 7 SR/10

Außerplanmäßige Ausgabe – Nachzahlung von Zinsen Schwimmhalle

◆ mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 20/ 7 SR/10

Jahresrechnung der Stadt Merseburg 2008 und Entlastung des Oberbürgermeisters

◆ mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 21/ 7 SR/10

Entlastung des Oberbürgermeisters, Herrn Jens Bühligen, als Aufsichtsratsvorsitzender der Merseburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH für das Wirtschaftsjahr 2008

◆ mehrheitlich beschlossen

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Reckmann

Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss 09/07 SR/10

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Bildungsausschuss

Der Stadtrat hat beschlossen, Frau Kerstin Lopitzsch, wohnhaft in Merseburg, Kyllweg 5 als sachkundige Einwohnerin in den Bildungsausschuss der Stadt Merseburg zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41

Anwesend: 27

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

· Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Stadtratsvorsitzender

Beschluss 10/07 SR/10
Verschmelzung der Gasversorgung Merseburg GmbH mit der Stadtwerke Merseburg GmbH

Der Stadtrat hat der Verschmelzung der Gasversorgung Merseburg GmbH mit der Stadtwerke Merseburg GmbH sowie der dazu notwendigen Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Merseburg GmbH zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41
Anwesend: 27
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
· Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Stadtratsvorsitzender

Beschluss 11/07 SR/10
Kooperation Stadtwerke -Gründung einer Servicegesellschaft

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat beschlossen:
1. Der Gründung der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt-Süd mbH wird zugestimmt. Der Stadtrat nimmt den Entwurf des Gesellschaftervertrages der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH und den Entwurf eines Kooperationsvertrages zur Kenntnis.
2. In den Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH wird Herr Dr. Steffen Eichner SPD/Bündnisgrüne entsandt.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41
Anwesend: 26
Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
· Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Stadtratsvorsitzender

Beschluss 12/07 SR/10
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 Merseburg Freimfelde ("Alte Hallesche Straße") einschließlich seiner 1., 2. und 3. vereinfachten Änderung

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 Merseburg Freimfelde („Alte Hallesche Straße“) und seiner 1., 2. und 3. vereinfachten Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 Merseburg Freimfelde („Alte Hallesche Straße“) und seiner 1., 2. und 3. vereinfachten Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:
Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41
Anwesend: 27
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
· Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Reckmann
Stadtratsvorsitzender

Beschluss 13/07 SR/10
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum "Hohndorfer Marke"

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum „Hohndorfer Marke“ und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum „Hohndorfer Marke“ und die Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

<p>Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41 Anwesend: 27 Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 · Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010 Merseburg, den 18.06.2010 gez. Bühligen gez. Reckmann Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender</p> <p>Beschluss 14/07 SR/10 Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. vereinfachten Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 "Das Pastorfeld", Ortsteil Meuschau</p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft und aus den in der beigefügten Anlage ersichtlichen Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. 3. Die auf Grund dieser Abwägung getroffenen Entscheidungen sind in die textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes einzuarbeiten. <p>Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41 Anwesend: 27 Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 · Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010 Merseburg, den 18.06.2010 gez. Bühligen gez. Reckmann Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender</p> <p>Beschluss 15/07 SR/10 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zur 4. vereinfach- ten Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 "Das Pastorfeld", Ortsteil Meuschau</p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekannt- machung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt 	<p>geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 beschließt der Stadtrat die 4. vereinfachte Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau, bestehend aus den ergänzenden textlichen Festsetzungen (Stand: Juni 2010), als Satzung. Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wird gebilligt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 4. vereinfachte Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugehen, wo der vorzeitige Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. <p>Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41 Anwesend: 27 Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 · Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010 Merseburg, den 18.06.2010 gez. Bühligen gez. Reckmann Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender</p> <p>Beschluss 16/07 SR/10 Beschluss über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der Stadt Merseburg (ohne OT Beuna) innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"</p> <p>Der Stadtrat hat die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der Stadt Merseburg (ohne Ortsteil Beuna) innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ beschlossen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates. 41 Anwesend: 27 Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 · Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.06.2010 Merseburg, den 18.06.2010 gez. Bühligen gez. Reckmann Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender</p>
---	--

Beschluss 18/07 SR/10**Geschäftsbesorgung für die Merseburger Orgeltage**

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage befindlichen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Freundeskreis Musik und Denkmalpflege in Kirchen des Merseburger Landes e.V. zur Vorbereitung und Durchführung der Merseburger Orgeltage zu.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41

Anwesend: 27

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

· Mehrheitlich beschlossen

Aufgrund § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt war ein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates
17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010

gez. Bühligen

gez. Reckmann

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Beschluss 19/07 SR/10**Außerplanmäßige Ausgabe -Nachzahlung von Zinsen Schwimmhalle**

Der Stadtrat hat beschlossen, an das Landesverwaltungsamt, Referat Sport, einen Zinsbetrag in Höhe von 36.816,99 € und Verwaltungskosten in Höhe von 934,92 € gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 22.04.2010 zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41

Anwesend: 27

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

· Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am
17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010

gez. Bühligen

gez. Reckmann

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Beschluss 20/07 SR/10**Jahresrechnung der Stadt Merseburg 2008 und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Der Stadtrat hat die Jahresrechnung 2008 der Stadt Merseburg beschlossen und erteilt dem Oberbürgermeister

für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 108 Abs. 3 der GO LSA Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41

Anwesend: 27

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 6

· Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am
17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010

gez. Bühligen

gez. Reckmann

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Beschluss 21/07 SR/10**Entlastung des Oberbürgermeisters, Herrn Jens Bühligen als Aufsichtsratsvorsitzender der Merseburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH für das Wirtschaftsjahr 2008**

Der Stadtrat hat die Entlastung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Merseburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2008 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates: 41

Anwesend: 27

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 3

· Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am
17.06.2010

Merseburg, den 18.06.2010

gez. Bühligen

gez. Reckmann

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Ersatzbekanntmachung

des Beschlusses über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der Stadt Merseburg (ohne Ortsteil Beuna) innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der Stadt Merseburg (ohne Ortsteil Beuna) innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur

Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“, bestehend aus dem Satzungstext und der Planzeichnung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst die nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen der Stadtlage Merseburg. Von der Veränderungssperre werden Bereiche mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in denen zumindest eine Art der baulichen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt ist, Flächen innerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes und nach § 35 BauGB zu beurteilende Flächen nicht erfasst.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einschließlich der Planzeichnung zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches werden im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der Dienststunden

*montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr*

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt dieser Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merseburg, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 22.08.2008 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 22.08.2008 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet außer Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Merseburg geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 Merseburg Freimfelde („Alte Hallesche Straße“)**

einschließlich seiner 1., 2. und 3. vereinfachten Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 dem Entwurf der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 Merseburg Freimfelde („Alte Hallesche Straße“) einschließlich seiner 1., 2. und 3. vereinfachten Änderung sowie der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 04 befindet sich im Norden der Stadt Merseburg, nordwestlich der Einmündung Hallesche Straße/Jagdrain. Es wird begrenzt im Westen und im Norden durch die Wohnsiedlung Freimfelde, im Osten durch die Hallesche Straße und im Süden durch den Jagdrain.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 Merseburg Freimfelde („Alte Hallesche Straße“), die dazugehörige Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes liegen in der Zeit **vom 02. August 2010 bis einschließlich 03. September 2010**

*montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr*

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum „Hohndorfer Marke“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 dem Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum „Hohndorfer Marke“ sowie der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 befindet sich im Norden der Stadt Merseburg, nordwestlich der Einmündung Hallesche Straße/Jagdrain. Es wird begrenzt im Westen und im Norden durch die Wohnsiedlung Freimfelde, im Osten durch die Hallesche Straße und im Süden durch den Jagdrain.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes liegen in der Zeit

vom 02. 08. 2010 bis einschließlich 03. 09 2010

montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg,
 Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg zur
 Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die geplante Änderung der Bahnanlagen Bahnhof Merseburg, Strecke 6340 von km 12,273 bis km 16,762

Gemarkungen: Merseburg und Leuna
 Landkreis: Saalekreis

B e k a n n t m a c h u n g
Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt am Mittwoch, den 04. August 2010 um 9:30 Uhr im Alten Rathaus der Stadt Merseburg, Beratungsraum im Erdgeschoss, Burgstraße 1, 06217 Merseburg

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Merseburg, 19.07.2010
 gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (Untere Immissionsschutzbehörde) zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der Stadtwerke Merseburg GmbH in 06217 Merseburg vor Beantragung auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in 06217 Merseburg, Ikarusstraße

Die Stadtwerke Merseburg GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 04.06.2010 beim Landkreis Saalekreis die standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 3a UVPG vor Einreichung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW einschließlich Spitzenkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW
 auf dem Grundstück in **06217 Merseburg**

Gemarkung: Merseburg

Flur: 27

Flurstück: 242

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

gez. Handschak
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (Untere Immissionsschutzbehörde) zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Stadtwerke Merseburg GmbH in 06217 Merseburg vor Beantragung auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage in 06217 Merseburg, Markwardstraße

Die Stadtwerke Merseburg GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 04.06.2010 beim Landkreis Saalekreis die standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 3a UVPG vor Einreichung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW einschließlich Spitzenkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 11 MW
auf dem Grundstück in **06217 Merseburg**
Gemarkung: Merseburg
Flur: 25
Flurstück: 126/2

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

gez. Handschak
Dezernent

B E K A N N T M A C H U N G
über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Misch-, Regenwasser und Schmutzwasserkanäle in der Gemarkung Merseburg

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Abwasserzweckverband Merseburg** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Misch-, Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle in der Gemarkung Merseburg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Misch-, Niederschlags und Schmutzwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Misch-, Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle, sowie deren Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Merseburg

Flur: 5

Flurstücke: 1845; 42/2; 90/74; 90/19; 90/46; 90/20; 90/21; 90/66; 89/61; 90/63; 90/68; 90/12, 90/14; 90/60; 90/54; 90/53; 1871; 65/6; 1876; 1856, 90/37; 90/18, 90/45; 90/47; 90/64, 90/43; 90/41; 90/15; 90/57; 90/59

<p>Flur: 6 Flurstück: 81/25 Flur: 8 Flurstücke: 46/12; 594; 477/55; 49; 55/133; 55/137; 55/138; 527/55 Flur: 10 Flurstücke: 166/14; 165/14 Flur: 11 Flurstücke: 29/11; 29/21; 29/22; 29/23; 17/36; 149; 151 Flur: 12 Flurstücke: 13/17; 15/13; 17/7; 18/36; 153; 154 Flur: 15 Flurstück: 458/17 Flur: 18 Flurstück: 12 Flur: 20 Flurstück: 62/4 Flur: 24 Flurstücke: 240; 241; 239; 238; 237; 233/5; 233/6; 233/7, 233/8; 233/9; 6/2 Flur: 25 Flurstück: 40 Flur: 26 Flurstücke: 19/9; 163; 241 Flur: 27 Flurstücke: 61/3; 20/12; 240; 242; 20/45; 234; 235 Flur: 31 Flurstücke: 18/5; 82 Flur: 35 Flurstücke: 1/1; 2/1; 6/9; 9/5; 13/1; 17/1; 30/2; 34/3; 55/1; 63/1; 86/2; 88/2; 89/2; 126/1; 199, 179; 127/6; 127/10; 126/2; 88/4; 185, 2/2; 207; 202; 201; 193; 197; 184 Flur: 40 Flurstücke: 30/1, 30/4; 31/1; 135 Flur: 43 Flurstücke: 142/1; 151/2; 170/15; 25/20; 25/10, 25/11; 25/6; 25/5; 25/7; 231; 177/1; 225/ 170/10; 123/1; 25/12 Flur: 48 Flurstücke: 13/9; 20/5; 13/7; 153; 151; 36/1; 35/1 Flur: 49 Flurstücke: 19/4; 23/1; 17/3; 47/5 Flur: 50 Flurstücke: 154/7; 154/16 Flur: 51 Flurstück: 5 Flur: 54 Flurstücke: 81; 82, 84; 40/3; 1/4; 40/23; 40/13; 80 Flur: 55 Flurstücke: 51/8; 51/9; 51/15; 51/14; 51/16; 51/17; 51/18; 51/20; 51/21; 51/22; 65 Flur: 79 Flurstücke: 1/1; 11; 29; 31; 18, 25; 17 Flur: 85 Flurstück: 8/4 Flur: 86 Flurstücke: 1838/140; 2022/141; 141/24; 2138/141; 2196/141; 2198/141; 2200/141; 2203/146; 146/5; 146/7; 1480/141; 2086/146; 2088/161 Flur: 87 Flurstücke: 2214; 60/4; 60/5 Flur: 88 Flurstück: 5 Flur: 95 Flurstück: 46/7 Flur: 97 Flurstück: 1/6 Flur: 100 Flurstücke: 4; 5; 88; 54/1; 52; 27; 103; 17/1; 17/3; 40; 71</p>	<p>Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon- Nr. 03461-40 19 04 und Stadtverwaltung Merseburg, Straßen- und Grünflächenamt, Lauchstädter Str. 6, Zimmer 8, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.</p> <p>Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen). Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.</p> <p>Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.</p> <p>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Merseburg, den 16. Juni 2010</p> <p>gez. Handschak Dezernent</p>
--	--

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de Verantwortlich: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro. Bekanntmachung unter www.merseburg.de, in den Anschauungskästen und Auslegungsorten der Stadt Merseburg.